

Peter Sager
Vordere Augustinergasse 7
8800 Thalwil

KR-Nr. 313/1992

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

In meiner Eigenschaft als Stimmberechtigter des Kantons Zürich reiche ich Ihnen folgende

Einzelinitiative

ein:

Antrag

Das heutige Energiegesetz (EnG) sei durch folgendes neues Gesetz zu ersetzen:

Energiegesetz (EnG) des Kantons Zürich

I. Allgemeines

Art. 1.

Im Rahmen des Bundesrechts ordnet dieses kantonale Energiegesetz (EnG) die Kompetenzen und Massnahmen im gesamten Energiebereich des Kantons, seiner Regionen, seiner Städte und Gemeinden.

Geltungsbereich

Art. 2.

Das EnG fördert eine rationelle, ausreichende, wirtschaftliche, solare und umweltschonende Energieversorgung sowie eine sparsame Energieverwendung, die den Schutz für Mensch und Umwelt gewährleistet.

Zweck

Der Förderung einheimischer, erneuerbarer und umweltschonender Energieträger sowie der allgemeinen und dezentralen Nutzung der Sonnenenergie ist besondere Beachtung zu schenken.

Art. 3.

Der Kanton, die Gemeinden, Städte und Bezirke sowie regionale Organisationen berücksichtigen in ihrem gesamten Energiezuständigkeitsbereich, insbesondere bezüglich Anlagen und Bauten, Konzessions- und Bewilligungserteilungen, im öffentlichen und privaten Verkehrssektor usw., die Energieverwendung im Sinne von Art. 2 dieses Gesetzes.

Aufgaben
im allgemeinen

Art. 4.

Bei der Behandlung von Baugesuchen haben die Gemeinden, Städte und Regionen die Mindestvorschriften bezüglich des Energiebedarfs, der solaren Energieversorgung und des Energienutzungsgrades zu beachten

Aufgaben
der Gemeinden

sowie für die Erfassung und Bemessung der Energiekosten, der Umweltbelastung inkl. Emissionen und Abbau von nicht erneuerbaren Ressourcen usw. zu sorgen.

Zum Zwecke einer effizienten sowie umweltschonenden Energieverwendung und soweit möglich auch autarken, solaren Energieversorgung können die Gemeinden und Regionen weitergehende Vorschriften erlassen.

Massnahmen zur effizienten Energienutzung und zu umweltschonender Eigenenergieversorgung sind, soweit zweckmässig, auch im Netzverbund mit öffentlichen Unternehmungen oder in Zusammenarbeit mit Privaten durch die zuständige Behörde einzuleiten und zu fördern.

Art. 5.

Beheizte öffentliche Bauten sind periodisch einer Untersuchung ihres energetischen Zustandes zu unterziehen.

Eigentümer können zur Messung des Energieverbrauchs ihrer Gebäulichkeiten verpflichtet werden.

Untersuchungen
öffentlicher und
privater Bauten

II. Kantonale Massnahmen

Art.6.

Im Interesse der Energieversorgung und im Rahmen der Finanzkompetenz kann der Kanton Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung und den Transport von Energie erwerben, erstellen, sich daran beteiligen und betreiben.

Zu diesem Zweck kann er eine zweckmässige Zusammenarbeit mit Privaten, Gemeinden und regionalen Organisationen anstreben.

Öffentliche
Beteiligung an
Energieanlagen

Art. 7.

Die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung sind verpflichtet, die von Selbstversorgern angebotene Energie, die regelmässig produziert wird, in einer für das Netz geeigneten Form anzunehmen.

Die Vergütung richtet sich nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie aus dem regionalen Übertragungsnetz.

Wird elektrische Energie angeboten, die durch Nutzung umweltschonender und erneuerbarer Energien gewonnen wird, ist auch die nicht regelmässig produzierte Energie abzunehmen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen.

Die Unternehmungen liefern die Energie zu Bezugspreisen, die sie von den Abnehmern ohne Selbstversorgung verlangen. Das Parlament wählt eine Fachkommission, welche den Preis der dezentral erzeugten Energie bestimmt, sofern sich die Parteien nicht einigen können.

Dezentral
erzeugte
Energie

Art. 8.

Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Ausbildung übergeordneten Instanzen, mit den regionalen Organisationen, Unternehmen der Energieversorgung und Privaten, welche die Zielsetzung im Sinne von Art. 2 EnG ebenfalls unterstützen, die Information der Öffentlichkeit sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in allen Regionen.

Information
und Ausbildung

Art. 9.

Der Kanton unterstützt energiesparende Investitionen durch steuerliche Erleichterungen und zinsgünstige Kredite. Für umweltschonende und emissionsfreie oder sehr emissionsarme Bauten, Fahrzeuge, Anlagen, Dienstlei-

Marktwirtschaft-
liche Anreize

stungen oder Produkte, welche vorwiegend der Eigenversorgung, der Gemeinde oder der Region dienen und eine sehr niedrige Energiekennzahl bzw. Energieverbrauchszahl aufweisen, können steuerliche Ansätze angemessen und in besonderen Fällen bis zur Hälfte erlassen werden.

Für eine bestimmte Frist können diese steuerlichen Ansätze ausnahmsweise auch gänzlich erlassen oder für Bauten, Anlagen oder Produkte, welche die Umwelt unverhältnismässig belasten, verursachergerecht und bis zum dreifachen Betrag erhöht werden.

Für die Berechnung von Anschlussgebühren, Wasser- und Kanalisationsgebühren und dergleichen dürfen die Mehrinvestitionen für Energiesparmassnahmen und Solaranlagen nicht mitgerechnet werden. Die Vollziehungsverordnung regelt die detaillierteren Bestimmungen zu diesem Artikel.

Art. 10.

Gesetzliche Beschränkungen oder allfällige Verbote zur Erzeugung von umweltschonenden und erneuerbaren Energien oder zum Bau von Solaranlagen werden aufgehoben. Solche Beschränkungen werden auf allen staatlichen Ebenen durch folgende Bestimmungen, welche für private wie für öffentliche Bauten gelten, ersetzt:

- a) Bauten und Bauteile sind umweltgerecht so zu gestalten, dass sie die aktive und passive Nutzung der Sonnenenergie optimal gewährleisten (Integration von Solaranlagen), ohne das bestehende Orts- und Landschaftsbild wesentlich zu beeinträchtigen.
- b) Alle Bauten und Anlagen, welche Energie benötigen, sind dergestalt zu bauen, dass die grösste Dachfläche bzw. Fassade nach Süden gerichtet und eine optimale Nutzung der Sonnenenergie durch Sonnenkollektoren, Solarzellen oder andere Installationen zur Nutzung der umweltgerechten erneuerbaren Energie gewährleistet ist. Soweit die Dachfläche ausschliesslich der Sonnenenergienutzung dient, sind geneigte Fassaden, Dachneigungen von 20 bis höchstens 60 Grad gegen Süden zulässig.
- c) Bei einer Abwägung der gegenseitigen Interessen hat die Nutzung der Sonnenenergie Priorität, sofern sie der Energieversorgung der betroffenen Bauten, der Gemeinden oder der Region dient.
- d) Für geeignete Zonen können die Gemeinden zur maximalen Energiekennzahl auch einen bestimmten minimalen solaren Selbstversorgungsgrad für sämtliche Neubauten vorschreiben oder Totalrenovierungen verlangt werden.
- e) Für sämtliche Bauten und insbesondere für Neubauten sind möglichst niedrige Energiekennzahlen als Richtwerte anzustreben und in der Verordnung periodisch jeweils dem neusten Stand der Technik anzugleichen.
- f) Für Umbauten und insbesondere für Neubauten ist der Energieverbrauch durch einen möglichst hohen solaren Eigenenergie-Produktionsanteil zu decken. Bauten und Anlagen, welche wesentlich mehr Energie benötigen als in diesem Gesetz vorgesehen, können verpflichtet werden, sich in angemessener Weise bei Sonnenenergieanlagen an anderen Standorten zu beteiligen. Begründete Ausnahmen davon (Standorte ohne Sonnenstrahlung) können auf Verordnungsstufe näher determiniert werden.

Recht auf Sonnenenergienutzung und Energieeffizienz

Art. 11.

- a) Der Kanton kann Ausgleichsbeiträge zur Nutzung von erneuerbaren und umweltschonenden Energien leisten, soweit sie die energiebedingte Luftverunreinigung oder die Belastung mit Kohlendioxid mindern oder eine rationelle und unabhängige Energieverwendung fördern.
- b) Die Ausgleichsbeiträge, die verzinslichen oder zinslose Darlehen betragen 20% bis 50% der anrechenbaren Kosten, sofern die Voraussetzungen von Art. 11 lit. a EnG erfüllt oder energiebedingte Umweltkosten vermindert werden. Staatsbeiträge und andere Finanzierungshilfen werden durch die

Ausgleichsleistungen und Verminderung von Umweltschäden

Verordnung zum Energiegesetz geregelt; steuerliche Erleichterungen bleiben vorbehalten. Die Verordnung definiert zudem die staatlichen Rückforderungsansprüche für zu Unrecht bezogene Leistungen sowie den Verzicht für Beitragsleistungen für Luxusinvestitionen, wie Schwimmbäder oder für besonders kleine Anlagen.

- c) Der Kanton kann Pilot- und Demonstrationsanlagen unterstützen, namentlich solche zur Nutzung von Sonnenenergie, Holz, Biomasse, Umgebungswärme und Geothermie, soweit diese Anlagen Energie erzeugen, welche als Ersatzenergie konventioneller Anlagen dient. In der Regel hat jede Gemeinde bzw. jedes Stadtquartier Anspruch auf mindestens eine Pilot- und eine Demonstrationsanlage. Für Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie für öffentliche Bauten kann die Exekutive bis 25% höhere Beiträge zusprechen als im Art. 11 lit. b vorgesehen.
- d) Die Beiträge an die Gemeinden sind nach deren Finanzkraft abzustufen.

Art. 12.

Der Kanton gewährt Ausgleichs- und Förderungsbeiträge oder zinsgünstige Darlehen für Massnahmen an neuen und bestehenden Bauten, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf erzielt wird, als die vom Kanton erlassenen Mindestvorschriften verlangen.

Förderungsbeiträge im Hochbau

Die Vollziehungsverordnung regelt die detaillierteren Bestimmungen und berücksichtigt dabei stets den neuesten technischen Stand der Dinge im Energiebereich sowie den Anteil der umweltschonenden und solaren Selbstversorgung.

Art. 13.

Bei der Energieversorgung berücksichtigt der Kanton insbesondere den öffentlichen Verkehr. Er trifft in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verkehrsbetrieben Massnahmen, damit der Energieverbrauch des Verkehrs durch zweckmässigen Einsatz der öffentlichen Transportmittel herabgesetzt und durch die solare Nutzung ergänzt oder ersetzt werden kann.

Öffentlicher und privater Verkehr

Gefördert wird der Einsatz von emissionsfreien oder emissionsarmen, solarelektrisch betriebenen Leichtbaufahrzeugen. Letztere können für eine angemessene Frist von staatlichen Motorfahrzeugabgaben teilweise oder ganz befreit werden.

Für die Zulassung von neuen Motorfahrzeugen und insbesondere für neue Motorboote, welche grundsätzlich oder ausschliesslich dem Motorsport- oder dem Freizeitvergnügen dienen, kann eine angemessene oder vollständige solare Energieversorgung vorgeschrieben werden.

Art. 14.

Der Kanton kann Beiträge an Studien gewähren, wenn damit neue Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erwarten sind.

Studien und Untersuchungen

An die anrechenbaren Kosten der Untersuchung des energetischen Zustandes öffentlicher, kommunaler oder regionaler Bauten gewährt der Kanton einen Beitrag von 20 bis zu 50%.

Art. 15.

Das Parlament setzt jährlich die Kredite für die Aufwendungen fest, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Dabei werden auch allfällige Mehreinnahmen berücksichtigt, welche durch eine marktgerechte Belastung von überdurchschnittlichen Emittenten und Umweltverschmutzern entstehen.

Kreditfestsetzung

Art. 16.

Die Regierung beschliesst die Beitragsleistungen, die Kredite und andere

Kreditgewährung und Kontrolle

Förderungsmassnahmen im Rahmen dieses Gesetzes und gemäss Vorschlag.

Im Rahmen dieses Gesetzes kann sie daran sachbezogene Auflagen und Bedingungen knüpfen.

Sie kann periodisch die Überprüfung des Vollzugs dieses Gesetzes veranlassen und Erfolgskontrollen anordnen.

III. Organisation

Art. 17.

Die Regierung umschreibt Aufgaben, Befugnisse, Finanzkompetenzen und Organisation des Amtes für Energie.

Das Amt für Energie wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Regierung für Beiträge, welche in ihre Kompetenz fallen.

Entscheide des Amtes für Energie können innert 20 Tagen an das zuständige Departement weitergezogen werden. Die Departementsentscheide sind innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Im Rahmen dieses Gesetzes kann die Regierung Vollzugsaufgaben des Kantons auch Privaten übertragen, welche Gewähr bieten, dass der Vollzug im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet ist.

Amt für Energie
und Vollzug

Art. 18.

Das Amt für Energie kann für Arbeiten (Gutachten, Prüfungen von Projekten usw.) im Interesse Dritter kostendeckende Gebühren erheben, sofern diese Tätigkeiten den Rahmen einer allgemeinen Energieberatung wesentlich übersteigen.

Gebühren

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19.

Das Parlament erlässt eine Vollziehungsverordnung zum EnG. Andere Gesetze und Verordnungen, welche ebenfalls den Energiebereich betreffen, bleiben vorbehalten, sofern sie den Anforderungen dieses Gesetzes besser entsprechen.

Die Übergangsfristen werden in der Verordnung zum Energiegesetz näher bestimmt. Für die energietechnische Sanierung bestehender Bauten werden angemessene Übergangsfristen erlassen, welche in begründeten Fällen auch erst bei einer Hand- oder Nutzungsänderung in Kraft treten können, um soziale Härtefälle zu vermeiden.

Verordnung und
Gesetzesvorbehalt

Art. 20.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Begründung

Die Arbeitsgemeinschaft (Solar 91), unter dem Patronat des Bundesamtes für Energiewirtschaft (BEW), hat diesen Gesetzentwurf mit Fachleuten erstellt.

Sie stellt auch einen bereits ausgearbeiteten Verordnungsentwurf zur Verfügung.

Die Sonnenenergie (erneuerbare Energie) ist für Private und Gewerbebetriebe umweltschonend, wirtschaftlich und macht die Besitzer unabhängiger von Lieferanten fossiler Brennstoffe.

Die meisten fossilen Brennstoffe werden bei gleichem Weltverbrauch wie heute im Laufe des 21. Jahrhunderts ausgehen.

Die Sonne ist eine unerschöpfliche Ressource. Bei der Nutzung der Sonnenenergie entstehen keinerlei schädliche Emissionen.

Durch das neue Gesetz werden folgende Punkte unterstützt:

- Die Förderung einheimischer, erneuerbarer und umweltschonender Energieträger wird massiv gefordert
- Die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung werden verpflichtet, die überschüssige Energie der Selbstversorger ins Netz einzuspeisen
- Kanton und Gemeinden fördern die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften
- Recht auf Sonnenenergienutzung und Energieeffizienz

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung meines Antrages.

Thalwil, den 30. November 1992

Mit freundlichen Grüßen
Peter Sager
und Mitunterzeichnende